



## Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Für den Naturschutz irgendwas irgendwo irgendwann?

von W. Breuer, Hildesheim

### 1. Naturschutz ist mehr als Eingriffsregelung

Kein anderes Fachgesetz (außer dem Naturschutzgesetz selbstverständlich) hat bereits so frühzeitig Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege so umfassend berücksichtigt wie das Bauplanungsrecht. Diese Entwicklung wird im neuen Baugesetzbuch 1998 auf ein Niveau gebracht, das sich - für sich betrachtet - respektabel ausnimmt. Die wichtigsten Neuerungen zeigt die Übersicht, die "eine systematische und gezielte Durchdringung der Rechtsmaterie zwecks Realisierung national-rechtlich und EG-rechtlich fundierter Umweltziele" belegt (GASSNER 1999 : 79).

Naturschutz und Landschaftspflege im BauGB 1998:

- § 1 Abs. 5 S. 1: **Nachhaltigkeitsprinzip** im Hauptsatz der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung
- § 1a Abs. 1: **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**
- § 1a Abs. 2: In der **Abwägung** sind zu berücksichtigen
  - Nr. 1: die **Darstellungen der Landschaftspläne**
  - Nr. 2: die **Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen** in Natur und Landschaft
  - Nr. 3: die **Ergebnisse der UVP**
  - Nr. 4: die **Erhaltungsziele der EG-Vogelschutzgebiete sowie der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete**
- § 1a Abs. 3: **Darstellung von Flächen zum Ausgleich** der Eingriffe sowie **Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich**
- § 5 Abs. 2a: **Zuordnung** von Ausgleichsgrundstücken zu Eingriffsgrundstücken im Flächennutzungsplan
- § 9 Abs. 1a: **Zulässigkeit von Bebauungsplänen für Ausgleich**; Zuordnung von Aus-

gleichsgrundstücken zu Eingriffsgrundstücken

- § 24 Abs. 1 Nr. 1: Flächen-**Vorkaufsrecht** für "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3"
- § 29 Abs. 3: Anwendung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der **EG-Vogelschutzgebiete und Flora-Fauna-Habitate-Gebiete bei Vorhaben des § 34**
- § 34 Abs. 4 S. 5: **Entsprechende Anwendung** von §§ 1a und 9 Abs. 1a sowie 8 **im Rahmen des Satzungsrechts**
- § 35 Abs. 5: Begrenzung der **Bodenversiegelung** auf das notwendige Maß
- § 40 Abs. 1 Nr. 14: **Entschädigung** bei der Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- § 55 Abs. 2 und Abs. 5: **Einbeziehung des Ausgleichs** nach § 1a Abs. 3 **in die Umlegungsverfahren**
- §§ 135a bis 135c: **Maßnahmen zur Umsetzung des Ausgleichs** nach § 1a Abs. 3; Durchführung durch die Gemeinde, **Kostenerstattung**
- § 147 Abs. 2: Einbeziehung des Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 in die Ordnungsmaßnahmen des Sanierungsrechtes
- § 179: **Rückbau- und Entsiegelungsgebot**
- § 200a: **Erstreckung der Ausgleichsregelung** nach § 1a Abs. 3 **auf die Ersatzmaßnahmen** nach den Vorschriften der Landesnaturschutzgesetze
- § 202: **Schutz des Mutterbodens**

(aus: GASSNER 1999, verändert)

Die Auflistung der in das Baugesetzbuch einbezogenen ökologischen Anforderungen garantiert aber noch nicht ihre Beachtung. Tatsächlich ist die Liste kein Indiz dafür wie stark der Naturschutz in der Bauleitplanung ist, sondern wie schwach, denn praktisch sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege kaum irgendwo so wenig verwirklicht oder auch nur berücksichtigt wie in der Bauleitplanung. Dies hat spätestens die von GRUEHN & KENNEWEG 1997 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführte Untersuchung über die "Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung" u.a. mit folgenden Ergebnissen auch empirisch belegt:

- Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung erfolgt auf sehr niedrigem Niveau. Im Mittel werden nur 22 % der verschiedenen Teilziele des Naturschutzes in den Flächennutzungsplänen, zudem nur teilweise, berücksichtigt. 1
- Während in 7,5 % der Bauleitpläne ein Teilziel von Naturschutz und Landschaftspflege

"durchgängig" berücksichtigt wird, ist dies - bezogen auf zwei Teilziele - nur (noch) bei etwa 3 % der Pläne der Fall.

- In 27 % der Kommunen wird kein einziges der Ziele des Naturschutzes berücksichtigt.<sup>1</sup>
- Mehr als 90 % der überprüften Flächennutzungspläne sind wegen der mangelnden Berücksichtigung der Naturschutzziele rechtsfehlerhaft.



*Keine andere Planung bereitet so viele und so unterschiedliche Nutzungen vor wie die Bauleitplanung. Das Spektrum reicht von der Wohnhausbebauung bis zum Sonderbaugebiet für Windkraftanlagen. (Fotos: Breuer)*

Im Vergleich mit anderen Bundesländern ist der Stellenwert dieser Ziele in den Bauleitplänen der untersuchten niedersächsischen Städte und Gemeinden besonders niedrig.

Das Baugesetzbuch verpflichtet auch dazu, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden. Die Eingriffsregelung kann bestenfalls neue Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abwenden oder beheben, nicht aber die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen erreichen, wozu die Bauleitplanung aber auch bereits aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches verpflichtet ist. Insofern ist die Anwendung der Eingriffsregelung nur ein Teil und nicht schon der gesamte Beitrag der Bauleitplanung zum Naturschutz und zur Landschaftspflege. Es sollte daher erwartet werden können, daß bei bauleitplanerisch vorbereiteten Eingriffen die Eingriffsregelung bestimmungsgemäß angewendet wird, wenn schon von einer durchgängigen Berücksichtigung darüber hinaus gehender Naturschutzziele nicht die Rede sein kann.

<sup>1</sup> "Bei den Teilzielen handelt es sich um die nachhaltige Sicherung folgender Landschaftsfunktionen: Lebensraumfunktion für Flora und Fauna, Naturerlebnis- und Erholungsfunktion, landeskundliche Funktion, Erosionswiderstandsfunktion, biotische Ertragsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Grundwasserneubildungsfunktion, Abflussregulationsfunktion, Wasserdargebotsfunktion, Fließgewässerselbstreinigungsfunktion, Klimameliorations- und bioklimatische Funktion, Luftregenerationsfunktion sowie Lärmschutzfunktion" (GRUEHN 1999: 67).

## **2. Akzeptanzprobleme der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung**

"Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde erklärtermaßen geschaffen, um der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft und dem damit einhergehenden Artenschwund entgegenzuwirken. Indes sind sich alle Beobachter einig, daß dieses Ziel verfehlt worden ist. Die erhoffte Umkehr ist nicht eingetreten. Der Landverbrauch geht ungebremst weiter. Das Artensterben hält unvermindert an." Diese Feststellung des Richters am Bundesverwaltungsgericht in Berlin, HALAMA (1998), gilt nicht nur für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, hier aber in besonderem Maße und zwar aus den folgenden Gründen:

### **Eingriffsregelung immer noch eine neue kritische Herausforderung**

In der Bauleitplanung ist die Anwendung der Eingriffsregelung erst seit 1993 gesetzlich vorgeschrieben. Zwar war die Eingriffsregelung schon zuvor bei der Aufstellung der Bauleitpläne vorausschauend zu berücksichtigen, dies geschah in der Praxis aber kaum. Die Eingriffsregelung knüpfte im übrigen erst an die Genehmigung des einzelnen Bauvorhabens an. Erfahrungsgemäß war es dort für die Prüfung der Vermeidbarkeit von Eingriffen und ihren Folgen (z. B. Prüfung von Standortalternativen) zu spät und der Spielraum für die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen war zu gering. Die Anlaufschwierigkeiten der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bis heute können nicht überraschen, denn auch in allen anderen Bereichen war die Durchsetzung der Eingriffsregelung zunächst mit großen Akzeptanzproblemen verbunden (vgl. BREUER 1997) - und dies sogar zu der Zeit, als alle bekannten, schon immer für den Naturschutz gewesen zu sein. Heute trifft der Naturschutz dort auf ein gegenüber früher verändertes Klima. STERN (1996) hat dies so beschrieben: "Selten hat sich eine moderne Gesellschaft schneller und radikaler von einem mehrheitlich akzeptierten Postulat verabschiedet als die Deutschen vom Schutz der Natur. Für die Politik ist er nicht einmal mehr Gegenstand von Sonntagsreden und in allen Umfragen rutschte er von einem Spitzenplatz ans Ende der abgefragten Problemfelder... Aus der "Ökologie", die jahrelang every body's darling war, wurde über Nacht das Schimpfwort "Ökoismus"... Standort Deutschland über alles. Banken "machen den Weg frei!". Und keiner fragt wohin?" - Dies sind gesellschaftliche Bedingungen, welche die Akzeptanz und die Wirksamkeit der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nicht vergrößern.

### **Die Vorstellung der Bauleitplanung von der Eingriffsregelung**

Mit § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffnet sich das Bauplanungsrecht zwar bewusst dem "Programm und damit der Dynamik des Naturschutzrechts, soweit dieses für die Eingriffsregelung relevant ist" (GASSNER 1999), aber mit zwei beachtlichen Abweichungen:

- Der Ausgleich der Folgen der bauleitplanerisch vorbereiteten Eingriffe ist nicht striktes Recht, sondern der Abwägung zugänglich. Dieses Zugeständnis wird bekanntlich als Preis für den sogenannten "Baurechtskompromiss" von 1993, d. h. für die Vorverlagerung der Eingriffsregelung von der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens in die Bauleitplanung, angesehen.
- Der Ausgleich für bauleitplanerisch vorbereitete Eingriffe kann zeitlich vorgezogen werden, d.h. es können nicht nur die Flächen, sondern auch die Maßnahmen für den Ausgleich noch

unbestimmter künftiger Eingriffe bevorratet und später angerechnet werden. Dies ist ein Ergebnis der Fortentwicklung der Eingriffsregelung heraus aus dem Bundesnaturschutzgesetz in das BauGB.

Darüber hinaus haben Teile der Bauleitplanungsseite eine andere Vorstellung von dem Steuerungsprogramm der Eingriffsregelung entwickelt. Im Zusammenhang mit § 200 a BauGB wird immer wieder von einer "Kompensation" gesprochen, die keinen Unterschied zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehr kennen und das Stufenmodell, das eine schrittweise und streng abgestufte Abarbeitung des Normprogramms des § 8 BNatSchG bedeutet, aufheben soll. GASSNER (1999) ist dieser Vorstellung überzeugend entgegengetreten. Die Differenzierung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auch für die Bauleitplanung beachtlich. Denn das Kriterium der Ausgleichbarkeit ist ein wesentliches Merkmal für die Beurteilung der Schwere einer Beeinträchtigung und als solches auch für die Gewichtung der Naturschutzbelange in der bauleitplanerischen Abwägung keineswegs verzichtbar.

Aus allen diesen Vorstellungen erwachsen Nachteile für die Sache des Naturschutzes, am deutlichsten aus dem Abwägungsvorbehalt unter den die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung gestellt sind - allerdings weniger wegen dieses Vorbehaltes an sich, sondern weit mehr wegen des vielfachen "Wegwägens", ohne daß die hierfür verlangten Voraussetzungen tatsächlich im Einzelfall vorliegen dürften. Die Nachteile, die sich aus der Auflösung der Stufenfolge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Risiken, die sich mit einer Bevorratung des Ausgleichs auftun können, sind hingegen weniger offensichtlich und werden z. T. schon innerhalb der Naturschutzverwaltung verkannt, weil man dort froh ist, daß "überhaupt irgend etwas für den Naturschutz geschieht".

### **Naturschutzverbände ohne Klage- und Mitwirkungsrechte**

Die Naturschutzverbände haben in Niedersachsen nicht die Möglichkeit, Bauleitpläne hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerichtlich überprüfen zu lassen (Verbandsklage). Sie haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht einmal Mitwirkungsrechte (Verbandsbeteiligung). Mitwirkungs- und Klagerechte wären aber notwendig, weil die Naturschutzbehörden als Teil der von der Politik kontrollierten Verwaltung nicht alleine in der Lage sind, Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (wie auch außerhalb der Bauleitplanung) ausreichend zu schützen. Dies gilt vor allem für das Recht der Verbandsklage, weil eine Planung, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten muss, besonders sorgfältig vorbereitet wird.

Erschwerend kommt hinzu, daß die Bauleitplanung - anders als viele Fachplanungen wie etwa der Fernstraßenneubau oder früher die Flurbereinigung - seit jeher kaum im Blickfeld einer kritischen, am Naturschutz interessierten Öffentlichkeit steht. Bauleitplanerisch vorbereitete Eingriffe werden deshalb, von wenigen Großprojekten abgesehen, in der Naturschutzberichterstattung der Medien und von den Naturschutzverbänden nahezu nirgends wahrgenommen, so daß auf diesem Sektor eine kritische Öffentlichkeit, die den notwendigen Druck zugunsten des Naturschutzes erzeugen könnte, weitgehend fehlt. Dies hat mehrere Gründe:

- Die Vielzahl der bauleitplanerisch vorbereiteten Eingriffe beansprucht für sich genommen (nicht aber in der Gesamtheit) häufig nur wenig Fläche.
- Nicht der Bauleitplan, sondern erst die einzelne - oft Jahre später - erteilte Baugenehmigung führt zu sichtbaren Eingriffen.
- Das Bauplanungsrecht und die Bauleitplanung sind kompliziert und deshalb schwer durchschaubar.
- Der Bau von Einfamilienhäusern und das Wohnen "im Grünen" sind in der Gesellschaft positiv besetzt. Dies gilt für die Ansiedlung von Gewerbe wegen der Lage auf dem Arbeitsmarkt im Prinzip genauso.

### **Kommunale Aufsicht - kommunale Nachsicht**

Die Mitwirkungs- und Klagerechte der Verbände in der Bauleitplanung wären vielleicht verzichtbar, wenn die Bauleitpläne von den zuständigen Behörden darauf überprüft würden, ob sie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen und diese Belange durchgesetzt würden. Dies ist nicht nur das Recht der zuständigen Aufsichtsbehörden, sondern eine Pflichtaufgabe. Die Defizite hinsichtlich der Prognose und Bewältigung der Folgen bauleitplanerisch vorbereiteter Eingriffe zeigen, wie notwendig diese staatliche Aufsicht über die Bauleitplanung für die Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und wie wenig sie offenbar ausgeübt wird (BREUER 1998).

Rechtsvorschriften ohne Kontrolle bewirken meistens kaum etwas, wie ein Vergleich zeigt: Während jedem klar ist, daß die Straßenverkehrsordnung und der Appell an die Einsicht der Verkehrsteilnehmer ohne Führerscheinprüfung, TÜV und gelegentliche Geschwindigkeits- und Alkoholkontrollen unwirksam blieben, hängt das Maß der Beachtung der Naturschutzbelange in der Bauleitplanung einzig und allein von Rechtsvorschriften und Appellen ab. Insoweit kann im übertragenen Sinne die hohe Zahl der Raser, Rowdies, Regelverstöße und schweren Unfälle in der Bauleitplanung nicht überraschen.

### **3. Falsche Vorgehensweisen und Anwendungsmängel**

Folgende Vorgehensweisen kennzeichnen die fehlerhafte Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:

#### **"Biotopwertverfahren" statt Prognose und Bewältigung von Eingriffsfolgen**

Die Anwendung der Eingriffsregelung ist ohne systematische und den Planungsebenen angemessene Bestandsaufnahmen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht möglich oder führt zu fehlerhaften Ergebnissen. Die Bestandsaufnahmen sind Voraussetzung, um die von der Planung betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen, bewerten, in die Abwägung einstellen und eine sachgerechte Abwägung überhaupt vornehmen zu können. Ohne diese Bestandsaufnahmen können die Ein-

griffsfolgen nicht vorhergesehen und auch keine planmäßig auf die tatsächlich vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte bezogenen Vorkehrungen zur Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet werden. Daran hat auch die Rechtsprechung keinen Zweifel gelassen.

Trotzdem sind in der Bauleitplanung fehlende Untersuchungen die Hauptursache der unzureichenden oder fehlerhaften Anwendung der Eingriffsregelung. Der Verzicht auf diese Untersuchungen ist schließlich ein Grund dafür, daß in der Bauleitplanung Bewertungsverfahren angewandt oder verlangt werden, die anhand einfacher Parameter wie Flächenversiegelung oder biotopbezogener Wertpunkte weitgehend erfassungsunabhängig, zumindest aber auf einem unzureichenden Erfassungsniveau die Fragen der Eingriffsregelungen scheinbar einlösen und Natur und Landschaft lediglich den vier Grundrechenarten zuführen (AG EINGRIFFSREGELUNG 1995):

Die Verfahren beschränken sich überwiegend auf Biotope und Biototypen als alleinige Erfassungs- und Planungskategorien. Auf diese Weise werden Pflanzen- und Tierarten sowie Boden, Wasser, Luft und damit wesentliche Teile der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild gar nicht oder nur mangelhaft abgebildet, so daß diese auch nicht Gegenstand der Eingriffsregelung werden.

Die Operationalisierungen beschränken sich häufig auf die Berechnung eines Flächenbedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zwischen dem Eingriffsvorhaben und den Eingriffsfolgen wird nicht differenziert. In der Regel werden weder die Erheblichkeit, Vermeidbarkeit und Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen noch die konkreten Beeinträchtigungen selbst ermittelt. Insofern wird die von der Eingriffsregelung vorgegebene Reihenfolge der Entscheidungen nicht eingehalten und den definitionsgemäßen Anforderungen nicht entsprochen.

Die Rechtsprechung verlangt Bestandsaufnahmen:

- Für eine ordnungsgemäße Abwägung muss das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden. Bezüglich unzureichender Bestandsaufnahmen der Tierwelt s. VGH Kassel, Bescheid v. 22.7.94. Hierfür ist "grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme" erforderlich. Vgl. z. B. WVerwG, Beschluss v. 9.3.93.
- Das Abwägungsmaterial darf nicht veraltet sein; es ist bei einer längeren Verfahrensdauer ggf. auf den neuesten Stand zu bringen. Vgl. z. B. VerwG Mannheim, Urteil v. 27.11.86.
- Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein. BVerwG, Beschluss v. 21.2.97.

Der Biototyp ist nicht alles:

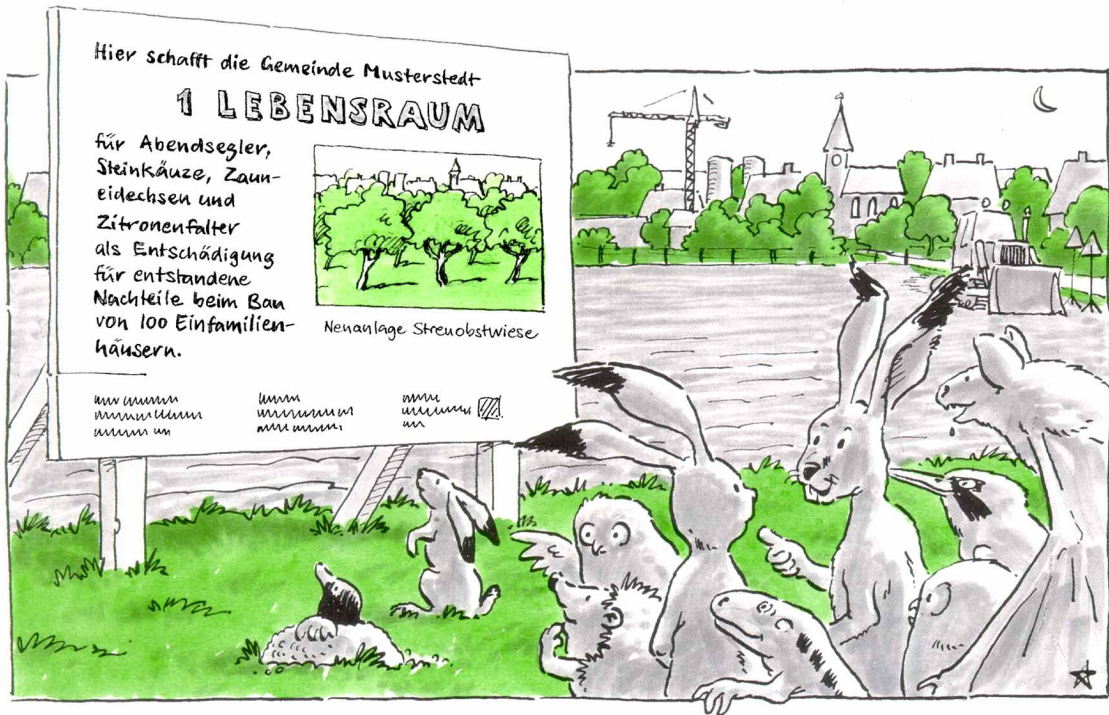
- Informationen über das Vorkommen bestimmter Biotope lassen keine Aussage zu über das Vorkommen folgender Schutzgüter, die im Rahmen der Eingriffsregelung einzubeziehen sind:

- Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten
- Gastvogel-Lebensräume
- die meisten der schutzwürdigen Bodenfunktionen i.S.d. Bundesbodenschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes (hier: neben naturbetonte Biotoptypen allenfalls Hinweise auf die Pflanzenstandorte aber nicht über die sonstigen natürlichen Funktionen des Bodens, die Regulationsfunktion im Wasser- und Nährstoffkreislauf, Filter-, Puffer- und Speicherfunktion, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- besonders schutzwürdige Grundwasservorkommen
- schutzwürdiges Landschaftsbild (eine Landschaftsbildbewertung benötigt als Grundlage neben Angaben zu Relief, historischen Kulturlandschaftselementen, geologischen/ geomorphologischen Besonderheiten etc. zwar auch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, die Bewertung erfolgt jedoch in anderer Weise als bei einer Biotopbewertung unter dem Aspekt des Biotopschutzes: sie muss viele andere für das Landschaftsbild wesentliche Elemente mit einbeziehen, sie bewertet auch nach anderen Kriterien - "Eigenart" und "Freiheit von Beeinträchtigungen" -, und sie bezieht sich nicht auf einzelne abgegrenzte Biotoptypen sondern auf größere Landschaftsbildeinheiten, die Objekt der Wahrnehmung sind (BIERHALS 1999).

#### **Möglichkeit für Ausgleich auf Baugrundstücken und im Baugebiet wird überschätzt**

Festsetzungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Privatflächen (insbesondere Hausgrundstücke und -gärten) sind häufig nicht wirkungsvoll, werden erfahrungsgemäß aber dennoch getroffen. Selbst wenn sie im Einzelfall sinnvoll sind, können sie praktisch kaum kontrolliert oder durchgesetzt werden. Dies ist auch das Ergebnis der Umfrage des Niedersächsischen Umweltministeriums bei den unteren Naturschutzbehörden (BREUER & WEYER 1997). Hausgärten sind vielfach keine Ausgleichsflächen, sondern Teil des Eingriffs. Ausnahmen bestätigen nur die Regel.

Um einen Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Baugebietes zu vermeiden, wird nahezu alles als Ausgleich deklariert und angerechnet: Straßenbäume, Rasenflächen, Rosenbeete, Kinderspielplätze bis hin zum Hundeklo. Gerade dies ist bei der Benutzung von Biotopwertverfahren leicht möglich. So hängt jetzt an jedem Strauch das Etikett "Ausgleichsmaßnahme", als wenn die grünplanerische Gestaltung des Baugebietes nicht schon eine bauleitplanerische Grundleistung wäre. Aber schon wegen der Lage der öffentlichen Haushalte soll jetzt die Eingriffsregelung zur Finanzierung jedweden öffentlichen Grüns im Städtebau benutzt werden. Die Beschränkung des Ausgleichs auf die Baugrundstücke oder das Baugebiet ist vergleichbar mit der inzwischen weitgehend überwundenen Praxis im Straßenbau, die Ausgleichsverpflichtungen bereits mit der Anpflanzung von Straßenbegleitgrün als erfüllt anzusehen.



(Zeichnung: Papenberg)

### Fassaden- und Dachbegrünung sinnvoll - aber kein Ausgleich

Fassaden- und Dachbegrünung ist ein Beitrag für eine stärkere Integration der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Städtebau. Allerdings ist die Ausgleichswirkung solcher Maßnahmen eher gering, zumindest wenn der Ausgleichsbegriff der Eingriffsregelung zu Grunde gelegt wird. Eine Ausgleichswirkung wird insbesondere für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, naturbetonte Biotoptypen und auch für das Schutzgut Boden nicht erreicht. Der Ausgleichsbegriff der Eingriffsregelung zielt auf die Wiederherstellungen der konkret von einem Vorhaben zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Funktionen und Werte der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ab, nicht auf die Herbeiführung irgendwelcher für Naturschutz und Landschaftspflege günstigen Wirkungen. Auch bei Ersatzmaßnahmen ist die Wiederherstellung von Funktionen und Werten erforderlich, die den beeinträchtigten ähnlich sind. Insofern können Fassaden- und Dachbegrünung auch nur unter bestimmten Bedingungen Ersatzmaßnahmen sein. Diese Begrünungen führen kaum zu einem Ausgleich von Beeinträchtigungen, vielmehr können sie Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern, die ohne solche Maßnahmen noch zusätzlich auftreten würden (z. B. lokal-klimatische Belastungen wie Aufheizung oder beschleunigter Oberflächenabfluss). Fassaden- und Dachbegrünungen sind damit definitionsgemäß keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sondern Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und als solche erforderlich, ohne aber Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen entbehrlich zu machen.

### **Natur auf künftigen Bau- oder Ausgleichsflächen vereiteln oder gezielt verschlechtern**

Städte und Gemeinden sind mitunter bestrebt, in künftigen Baugebieten oder auf Flächen späterer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege günstige Entwicklungen zu unterbinden oder dort gar eine gezielte Verschlechterung herbeizuführen (z. B. mit einer intensiven Bewirtschaftung, Umwandlung von Grünland oder Brache in Acker), um später bei Anwendung der Eingriffsregelung auf kleiner Fläche hoch "aufwerten" zu können.

Die gezielten Verschlechterungen sind aber, wenn sie Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen darstellen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können, Eingriffe i.S. § 7 NNatG. Als solche sind sie unzulässig, wenn sie vermeidbar sind und nicht für sich in Anspruch nehmen können, ordnungsgemäße Landbewirtschaftung zu sein. Dies trifft z. B. zu auf die Umwandlung von obstbaumbestandenem Grünland, die Beseitigung von Gehölzen oder auch den Umbruch von Brachen, Ruderalfluren und Grünland. Die Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen (vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 21.10.1998 - 3 K 3411/98). Darüber hinaus stehen der gezielten Verschlechterung die Bestimmungen des "Allgemeinen Biotopschutzes" (§ 37 NNatG) entgegen, denn es ist verboten, Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Die Gründe, die einer solchen Verschlechterung zu Grunde liegen, zählen nicht zu den vernünftigen Gründen.

Aufgrund der den Städten und Gemeinden im BauGB eröffneten Möglichkeit, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Vorgriff auf künftige bauleitplanerisch vorbereitete Eingriffe durchführen zu können, könnte der Anreiz für das Verhindern und Verschlechtern von Natur auf künftigen Bau- oder Ausgleichsflächen entfallen. Allerdings sind mit der "Bevorratung des Ausgleichs" wiederum neue Missbrauchsmöglichkeiten verbunden.

### **"Ökokonten" - Für den Naturschutz irgendwas irgendwo irgendwann?**

Es zeigt sich, daß die naturschutzfachlichen Anforderungen, die an eine solche Bevorratung zu knüpfen sind (s. AMMERMANN et al. 1998), in der Praxis vielfach vernachlässigt werden. Dies gilt insbesondere für den notwendigen funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich. Offenbar geht es vielen gar nicht mehr um eine Vermeidung oder Behebung von Eingriffsfolgen, sondern nur mehr darum, "irgendwas, irgendwo, irgendwann" zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege (oder was dafür gehalten wird) zu tun, was in dieser Weise weder den rechtlichen Anforderungen noch der Intention der Eingriffsregelung entspricht. Während früher mit Blick auf die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen als originäre Aufgabe der Bauleitplanung gesagt werden konnte, die Eingriffsregelung sei "nicht das beste Pferd im Stall des Naturschutzes", gewinnt man heute den Eindruck, sie ist das einzige. Zumindest darf die Möglichkeit, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Vorgriff auf noch unbestimmte Eingriffe durchführen zu können, nicht dazu führen,

- den räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriffsfolgen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu vernachlässigen;

- sich jedwede Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder auch des Umweltschutzes (z. B. "ökologische" oder energiesparende Bauweisen) oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften durchzuführende Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme "gutzuschreiben";
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückzustellen, die nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angerechnet werden können;
- mit den im voraus durchgeführten Maßnahmen einen Anspruch auf die Zulässigkeit von Eingriffsvorhaben zu verknüpfen;
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, wie sie insbesondere mit Standortalternativen erreicht werden kann, zu vernachlässigen, wenn bereits genügend "anrechenbare" Maßnahmen durchgeführt worden sind.

Um solche Vorgehensweisen so weit wie möglich auszuschließen, muss die Bevorratung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an bestimmte Bedingungen geknüpft werden (vgl. AMMERMANN et al. 1998):

- Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Flächennutzungsplan und der mit diesem Planungsinstrument korrespondierende kommunale Landschaftsplan (bzw. vergleichbare landschaftspflegerische Konzepte). In der Flächennutzungsplanung muss die Eingriffsregelung angemessen berücksichtigt und die Bewältigung möglicher Eingriffsfolgen planerisch vorbereitet werden. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft als Überlagerung darzustellen, die für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind bzw. spätestens bei der Realisierung der vorbereiteten Eingriffe hierfür benötigt werden.
- Die Städte und Gemeinden sichern die Verfügbarkeit dieser Flächen (Flächenbevorratung)
- Aus den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes, landschaftspflegerischer Konzepte und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden sind die entsprechenden Maßnahmen zu entwickeln. Diese werden auf den bevorrateten Flächen im Vorgriff auf die im Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe durchgeführt.
- Bei der Festlegung von Art und Umfang dieser Maßnahmen sind die für die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Kriterien zu beachten: insbesondere die von den vorbereiteten Eingriffen voraussichtlich betroffenen Funktionen und Werte, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Zustand der Flächen vor der Durchführung der Maßnahmen.

Diese Verknüpfung von bevorrateten Flächen und der Durchführung von Maßnahmen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen sollen, wird als "Ausgleichspool" bezeichnet. Der Ausgleichspool steht damit zwischen den beiden Ebenen der Bauleitplanung. Der Umfang der später unter Umständen notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen noch nicht genau bekannt. Bei der Anrechnung der Maßnahmen

im Bebauungsplanverfahren ist folgendes zu beachten:

- Die Anforderungen der Eingriffsregelung sind auf der Ebene des Bebauungsplans in einem Grünordnungsplan (oder einem entsprechenden landschaftspflegerischen Beitrag) zu bewältigen, auch wenn ein Ausgleichspool in Anspruch genommen wird.
- Erst nachdem alle Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen ausgeschöpft wurden, sind Überlegungen zum Ausgleich anzustellen. Danach ist die Möglichkeit des Ausgleichs zu prüfen, und auch hierbei ist gestuft vorzugehen (Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen vor Ersatzmaßnahmen).
- Inwieweit die Maßnahmen des Ausgleichspools angerechnet werden können, beurteilt sich nach dem Zustand der Flächen vor der Durchführung der Maßnahmen und den mit den Maßnahmen angestrebten bzw. erreichbaren Funktionen und Werten. Zu prüfen ist, ob die vorab durchgeführten Maßnahmen nach Art und Umfang geeignet sind, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen. Der Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt Anhaltspunkte dafür, ob die angestrebten Funktionen und Werte auf diesen Flächen erreicht werden können. Insofern sollte der aktuelle Flächenzustand berücksichtigt werden. Die Erfassung und Bewertung des Flächenzustandes erfolgt zweckmäßigerweise gleichzeitig mit der übrigen für die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendigen Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft.
- Die vorab durchgeführten Maßnahmen können nicht generell zu einer Reduzierung des Flächenbedarfs für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen, sondern nur insoweit, wie ohne die vorab durchgeführten Maßnahmen ein Flächenzuschlag hätte festgelegt werden müssen.
- In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf die zugeordneten Maßnahmen in einem Ausgleichspool einzugehen, in dem die Art der Maßnahme, der Umfang und der räumlich-funktionale Bezug zu den Bauvorhaben verdeutlicht wird. Zweckmäßigerweise wird hinsichtlich der Erläuterung der Eingriffsbewältigung auf den Grünordnungsplan verwiesen, der als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes beigefügt werden sollte.
- Konstruktion und Handhabung des Ausgleichspools erfordern von den Städten und Gemeinden eine hohe naturschutzfachliche Qualifikation. Die Berücksichtigung von Maßnahmen des Ausgleichspools sollte daher an die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gebunden sein.

Der Begriff "Ökokonto" ist, unbeschadet der inhaltlichen Ausgestaltung, aus fachlichen Erwägungen problematisch:

- Die Anwendung der Eingriffsregelung sollte auch begrifflich nicht leichtfertig auf rein buchhalterische Vorgänge verkürzt werden, so verständlich das Bestreben nach anschaulichen, eingängigen oder populären Kurzformen auch sein mag. Außerdem spiegelt der Begriff "Konto" eine Genauigkeit vor, die für Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen unangemessen ist.
- Der Begriff "Ökokonto" legt eine Vernachlässigung des Zusammenhangs von Eingriff und Ausgleich nahe und verleitet zu dem Anrechnen jedweder Maßnahme des Naturschutzes

und der Landschaftspflege als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, wenn nicht gar zu einer "Verrechenbarkeit" mit im weitesten Sinne als "ökologisch" deklarierten Maßnahmen.

- Die Bezugnahme auf Ökologie, wie sie in der Begriffsverbindung "Ökokonto" zum Ausdruck kommt, ist nicht zutreffend. Eingriffs-Ausgleichs-Bewertungen ergeben sich aus dem Zielsystem des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht aus der Ökologie. Anders als Naturschutz und Landschaftspflege wertet die Ökologie nicht, sondern sie ist (etwa wie Mathematik und Physik) eine Wissenschaftsdisziplin, die mithin auch gar keine (etwa naturschutzfachlichen, ethischen oder gesellschaftlichen) Wertmaßstäbe anbieten kann. Zudem wird gerade die bloße Berücksichtigung von Biotopen, wie sie für die "Buchungsvorgänge" im Zusammenhang mit der Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen üblich sind, ökologischen Erkenntnissen nicht gerecht.

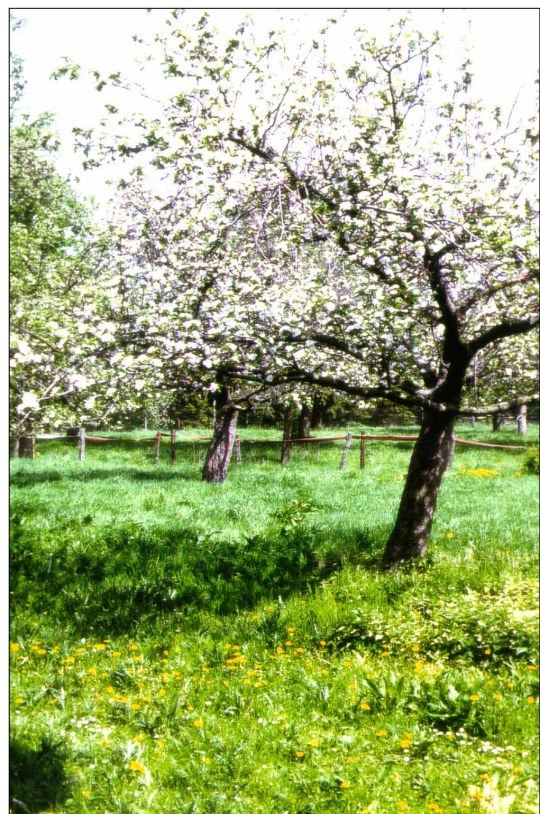
Diese Überlegungen sollten auch deshalb berücksichtigt werden, weil ambivalente Begriffe zu der Vereinnahmung des Naturschutzes durch entgegengesetzte Interessen beitragen und zu Recht ein klares Erscheinungsbild gefordert wird.

#### 4. Pars pro toto: Die Berücksichtigung von Steinkauzlebensräumen

Wie unzureichend die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung angewendet wird, kann an vielen Beispielen belegt werden. Hier soll eines genügen: die Berücksichtigung von Steinkauzlebensräumen. Der Steinkauz zählt in Deutschland mit 4.900 - 7.300 Paaren zu den stark gefährdeten Brutvogelarten (WITT et al. 1996). Der Steinkauz besiedelt in Nordwestdeutschland insbesondere das obstbaumbestandene Grünland in der Peripherie der Dörfer, die naheliegend größtenteils als "Bauerwartungsland" betrachtet wird.

Eine Untersuchung der European group of experts on ecology, genetics and conservation (EGE) zeigt, daß diese Lebensräume ohne Anwendung der Eingriffsregelung und damit ohne einen Ausgleich einer Bebauung zugeführt werden (BREUER 1998):

- In den überprüften, nach dem 1.5.1993 aufgestellten Flächennutzungsplänen geben die Kommunen nahezu ein Viertel aller Steinkauzlebensräume (26 von 115) für neue Baugebiete frei. Daß die Verluste nicht noch größer sind, ist vor allem



*Der Steinkauz besiedelt in Nordwestdeutschland das obstbaumbestandene Grünland in der Peripherie der Dörfer, die naheliegend größtenteils als "Bauerwartungsland" betrachtet wird. (Foto: Breuer)*

auf einen begrenzten Bauflächenbedarf und einen hohen Anteil von Brutpaaren in besonders geschützten Bereichen, kaum aber auf eine sachgerechte Ermittlung, Bewertung und Gewichtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zurückzuführen.

- Einen Ausgleich für die vorbereitete Zerstörung von Steinkauzlebensräumen sieht keiner der überprüften Flächennutzungspläne vor, obwohl die Städte und Gemeinden in solchen Fällen neue Lebensräume an anderer Stelle des Gemeindegebietes entwickeln müssten. Die Städte und Gemeinden unterstellen lediglich die Möglichkeit eines Ausgleichs im Baugebiet, wofür aber die tatsächlichen Voraussetzungen regelmäßig fehlen.
- Keiner der überprüften Flächennutzungspläne wird den bauplanungs- und naturschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Schutzes des in Deutschland stark gefährdeten Steinkauzes gerecht. Auch alle übrigen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht oder nur völlig unzureichend berücksichtigt worden. Diese Defizite sind vor allem auf eine fehlende Tatsachenermittlung zurückzuführen.



*Zerstörung von Steinkauzlebensräumen für Wohnungsbau (Foto: Breuer)*



*Natur im Städtebau? (Foto: Breuer)*

STERN (1998) hat die Ergebnisse dieser Untersuchung in der in Hamburg erscheinenden Wochenzeitung "Die Woche" angemessen politisiert und darin auch das von Städten und Gemeinden immer wieder vorgeschobene Argument, der Naturschutz verteuere das Bauen, zurückgewiesen: "Klar, Ausgleichsmaßnahmen verursachen Kosten und die kommunalen Kassen sind leer. Aber analog zu den kommunalen Erschließungskosten von Bauland können auch die Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf Bauträger und Investoren umgelegt werden. Die EGE hat errechnet, daß solche Kosten weniger als 5 Prozent der Bausumme ausmachen - bei einem Einfamilienhaus der Aufwand für ein Gästeklo". Im übrigen haben es die Kommunen selbst in der Hand, mit einer am Naturschutz orientierten Flächenauswahl für neue

Baugebiete die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gering zu halten. Daß

die Kosten vielfach überschätzt werden, zeigt sich auch darin, daß eine große Zahl von Kommunen von den Refinanzierungsmöglichkeiten bis heute keinen Gebrauch macht (soweit dies nicht als Indiz dafür zu sehen ist, daß gar kein Ausgleich geplant oder durchgeführt wird).

Leider spricht nichts dafür, daß die Untersuchungsergebnisse der EGE untypische Einzelergebnisse sind - im Gegenteil, wie die Untersuchung von GRUEHN & KENNEWEG (1997) gezeigt hat. Die Ergebnisse sind beschämend, um so mehr, wenn die selben Städte und Gemein-

den für sich in Anspruch nehmen, den Verpflichtungen der Agenda 21 gerecht zu werden. So fragt man sich, wie von den armen Staaten der Schutz tropischer Wälder und exotischer Wildtiere erwartet werden kann, wenn im reichen Teil der Welt der Landverbrauch ohne weiteres weitergeht.

## 5. Wo bleibt das Positive?

Daß die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bald sehr viel besser angewandt wird als heute, ist mit Blick auf die dort herrschenden besonderen politischen und rechtlichen Bedingungen nicht sehr wahrscheinlich. Gerade hierfür fehlt es am politischen Willen. Mehr als die Naturschutzbehörden können die Naturschutzverbände die Bereitschaft der Städte und Gemeinden, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Bauleitplanung einzubeziehen, fördern. Dies setzt allerdings eine stärkere kritische und konstruktive Präsenz der Naturschutzverbände in der Bauleitplanung voraus. Eine solche Begleitung an der gemeindlichen Planung ist zwar ohne eine reguläre Verbandsbeteiligung erschwert, aber nicht unmöglich, weil die Bauleitplanung für die Bedenken und Anregungen von allen Seiten grundsätzlich offen sein muss. Auf Seiten der Naturschutzverbände erfordert dies die rollenverteilte Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden, die dauerhafte auf die städtebauliche Entwicklung ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit und die (auch Verbände-übergreifende) Konzentration auf Schwerpunktaufgaben und -themen. Beispielhaft hierfür ist der Wettbewerb der Deutschen Umwelthilfe "Bundeshauptstadt für Natur- und Umweltschutz" und die Kampagne des BUND "Mehr Natur in Dorf und Stadt", die diesem Wettbewerb vorausgegangen war (THIELCKE 1992) und die beide eine breite Fortsetzung verdient hätten.

Die sich an die Arbeit der Naturschutzverbände anknüpfenden Erfolgsaussichten sind größer als vielfach vermutet. Dies zeigt exemplarisch die Wirkung der erwähnten Studie der EGE über die Berücksichtigung von Steinkauzlebensräumen in der Flächennutzungsplanung, die inzwischen - wenn auch regional beschränkt - zu einigen Verbesserungen geführt hat: zu aktuellen Erfassungen von Steinkauzlebensräumen als Grundlage für künftige Bauleitpläne, Korrekturen der noch nicht verbindlichen Flächennutzungspläne, Verzicht auf die Inanspruchnahme von Steinkauzlebensräumen für neue Baugebiete, Vorbereitung des Ausgleichs außerhalb der Baugebiete durch geeignete Darstellungen, Bereitstellung von öffentlichen und privaten Mitteln für die Wiederherstellung und Neuanlage von Steinkauzlebensräumen (BREUER, Veröffentlichung in Vorbereitung).

Die "Urbanisierung" des Naturschutzgedankens (BREUSTE 1992) kann aber nicht allein den Naturschutzverbänden abverlangt werden, sondern erfordert eine stärkere Wahrnehmung und Gewichtung dieser Aufgabe innerhalb des gesamten Naturschutzes, also auch der Naturschutzverwaltung und Naturschutzpolitik. Innerhalb dieses Prozesses kann die Rolle der Landschaftsplanung kaum überschätzt werden.

## 6. Literatur

- AG EINGRIFFSREGELUNG der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz (1995): Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil II - Inhaltlich-methodische Anforderungen an Erfassungen und Bewertungen. - Veröff. Manuskript.
- AMMERMANN, K., WINKELBRANDT, A., BLANK, H.-W., BREUER, W., KUTSCHER, G., LOHMANN, K., OSWALD, I., RUDOLPH, E. & WEIHRICH, D. (1998): Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in der Bauleitplanung. - Natur und Landschaft 73 Heft 4: 163 - 169.
- BIERHALS, E. (1999): Reduzierung der Ermittlung von Beeinträchtigungen der "Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes" auf die Ermittlung von Beeinträchtigungen der "Biotope". - Unveröffentlichter Vermerk.
- BREUER, W. (1997): Vorwort. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 17 Nr. 4 : 134.
- BREUER, W. & WEYER, M. (1997): Ergebnisse einer Umfrage zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 17 Nr. 4: 164 - 167.
- BREUER, W. (1998): Berücksichtigung von Steinkauzhabitaten in der Flächennutzungsplanung am Beispiel von drei nordrhein-westfälischen Gemeinden. - Natur und Landschaft 73 Heft 4: 175 - 180.
- BREUSTE, J. (1994): "Urbanisierung" des Naturschutzgedankens - gegenwärtige Probleme des Stadtnaturschutzes. ABN Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 49: - Ökologie-Standort Deutschland: 117 - 127.
- GASSNER, E. (1999): Aktuelle Fragen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. - Natur und Recht 21 Heft 2: 79 - 85.
- GRUEHN, D. & KENNEWEG, H. (1997): Zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Bauleitplanung. - Abschlussbericht über das F + E-Vorhaben FKZ 808 06 011, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Berlin 516 S.
- GRUEHN, D. (1999): Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der vorbereitenden Bauleitplanung - Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung. BfN-Skripten 6: 59-88.
- HALAMA, G. (1998): Fachrechtliche Zulässigkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. - Natur und Recht 20 Heft 12: 633 - 637.
- STERN, H. (1996): Naturschutz friesisch-herb. - Kolumne in "Die Woche". Ausgabe 44/96.
- STERN, H. (1998): Mir san mir. - Kolumne in "Die Woche". Ausgabe vom 29. Mai 1998.
- THIELCKE, G. (1992): Erwartungen der Verbände an Naturschutzpolitik. - ABN Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 46: Zusammenarbeit im Naturschutz - Verwaltung, Beiräte, Verbände: 36 - 49.
- WITT, K., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYER, P., HÜPPOP, O. & KNIEF, W. (1996): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 2. Fassung, 1.6.1996. Ber. Vogelschutz 34 : 11 - 35.